

**Satzung**  
**der Stadt Pforzheim über die teilweise Aufhebung des**  
**förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtmitte-Au“ vom 20.11.2000**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. 2000 S. 745) und des § 162 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. dem Abs. 1 des Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2001 (BGBl. 2001 I S. 2798), hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 19.03.2002 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die Sanierungssatzung der Stadt Pforzheim vom 20.11.2000 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte-Au“ – Erweiterungsfläche „Kiehnlestraße, Luisenstraße, Bahnhofstraße, Bohnenberger Schlössle“ (Beschluss des Gemeinderats vom 10.10.2000) wird teilweise aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet besteht aus den Grundstücken Flurstücksnummern 177, 177/3, 177/4 und 6610 (Teil). Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

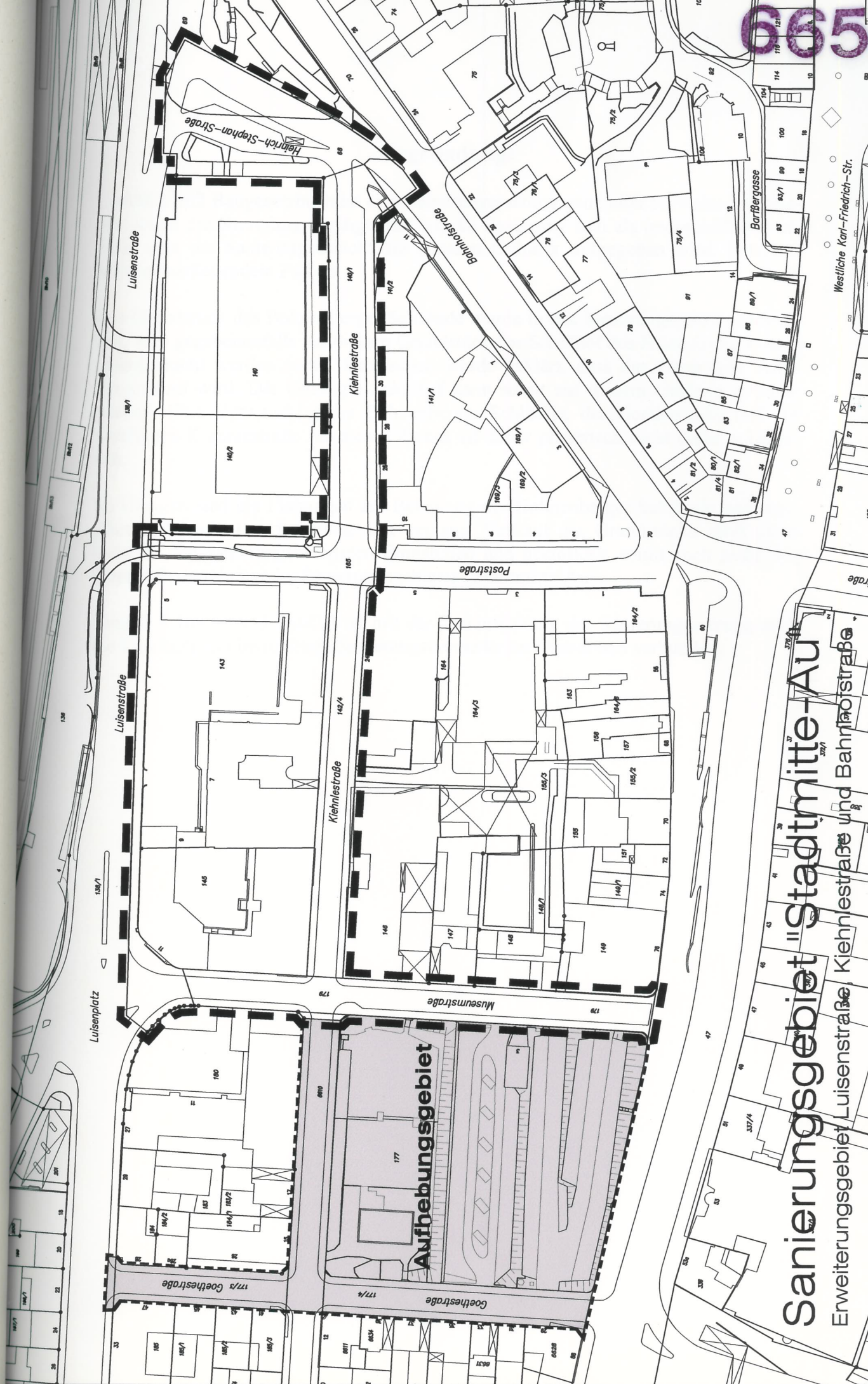
Pforzheim, den 10.04.2002



Christel Augenstein  
Oberbürgermeisterin







# Sanierungsgebiet "Stadtmitte-Au"

Erweiterungsgebiet Luisenstraße, Kiehlmeiße und Bahnhofsstraße

Westliche Karl-Friedrich-Str.

Luisenplatz

Luisenstraße

m/s Goethestraße

Aufhebungsgebiet

Goethestraße

Museumstraße

Kiehlmeiße

Kiehlmeiße

Poststraße

Kiehlmeiße

Bahnhofsstraße

Heinrich-Stephan-Straße

Barfüßergasse



### **Begründung:**

Gemäß § 162 Baugesetzbuch ist eine Sanierungssatzung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist, die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird. Letzteres trifft im vorliegenden Fall zu.

Das Grundstück des Bohnenberger Schlössle wurde in das Sanierungsgebiet einbezogen, weil gegebenenfalls auf diesem Grundstück der Schulhof des Hilda-Gymnasiums untergebracht werden sollte. Inzwischen wurde geklärt, dass das Daub'sche Areal freigeräumt wird. Der benötigte Schulhof kann somit auf diesem Gelände errichtet werden. Eine Verwendung des Bohnenberger Schlössle, der Goethestraße und der westlichen Kiehnlestraße für diesen Zweck ist daher planerisch nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen sind die Planungen zur Bebauung des Bohnenberger Schlössle weitergeführt und konkretisiert worden. Der geplante Verkauf des Grundstücks zählt dabei nicht zu den sanierungsbedingten Einnahmen und beeinflusst somit auch nicht den Gesamtförderrahmen des Sanierungsgebietes „Stadtmitte-Au“.

Gemäß § 162 Abs. 3 BauGB ist mit der Teilaufhebung der Sanierungssatzung auch die Löschung der betroffenen Sanierungsvermerke im Grundbuch verbunden.